



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Nr. 18/70

3003 Bern, den 22. Juli 1970

K r e i s s c h r e i b e n

an die schweizerischen Vertretungen im Ausland und
 an die Polizeidirektionen der Kantone

Behandlung der Staatsangehörigen arabischer Länder

Sehr geehrte Herren,

Die von den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhaltenen Berichte über die Auswirkungen unserer Massnahmen vom 4. März 1970 und unsere eigenen seither gemachten Feststellungen haben uns veranlasst, die Visumspraxis gegenüber den Staatsangehörigen arabischer Länder zu überprüfen. Wir sind dabei zum Schluss gelangt, dass eine Aufhebung der verschärften Visumsvorschriften noch nicht verantwortet werden kann. Die Gefahr, dass Mitglieder extremer palästinensischer Organisationen erneut Attentate in der Schweiz begehen könnten, ist vorderhand nicht zuletzt in Anbetracht der Tatsache, dass sich die drei Klotener Attentäter in der Schweiz in Haft befinden, nicht völlig auszuschliessen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass sich die geltenden Vorschriften als eine Sicherheitsmassnahme erwiesen haben, die nicht nur die Ueberprüfung und Kontrolle der betreffenden Ausländer gestattet, sondern der allein schon wegen ihrer präventiven Wirkung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Schliesslich würde das Schweizervolk eine Aufhebung unserer Massnahmen nicht verstehen, solange die Untersuchung über den Flugzeugabsturz von Würenlingen nicht abgeschlossen ist.

Aus diesen Ueberlegungen müssen die Massnahmen wie sie durch den Bundesrat angeordnet und im Kreisschreiben des

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Nr. 7/70 vom 4. März 1970 festgelegt sind, grundsätzlich aufrecht erhalten werden. Um unsere Beziehungen zu den arabischen Staaten nicht übermässig zu belasten und auch um den gegebenen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, soll den schweizerischen Vertretungen im Ausland und den Herren Postenchefs persönlich in Einzelfällen mehr Spielraum eingeräumt werden bei der Beurteilung, ob ein Gesuchsteller als vertrauenswürdig betrachtet werden kann. Es wird somit möglich sein, die Praxis von Fall zu Fall den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, ohne dadurch die Vorkehren, die für die Sicherheit im Inland getroffen wurden, zu beeinträchtigen.

Unsere Weisungen vom 4. März 1970 werden durch folgende ersetzt:

I. Allgemeines

Die Weisungen finden Anwendung auf die Angehörigen nachgenannter Staaten:

Algerien, Irak, Arabische Republik Jemen, Volksrepublik Süd-jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien und Vereinigte Arabische Republik (VAR) sowie die arabischen Emirate am Persischen Golf (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Bahrein, Fudscheira, Katar, Muskat und Oman, Ras el Cheima, Schardschah und Umm el Kaiwein).

II. Visumsvorschriften

1) Die schweizerischen Vertretungen im Ausland sind ermächtigt, an vertrauenswürdige Personen folgende Visa in eigener Kompetenz zu erteilen:

- a) Einfache oder Doppeltransitvisa für die Durchreise im Bahn- oder Strassenverkehr sofern die Weiterreise und nötigenfalls die Rückreise einwandfrei gesichert sind.

Die heute geltenden Weisungen für den Transit

mit Flugzeug bleiben in Kraft (Kreisschreiben Nr. 824 vom 9. Februar 1958).

- b) Einfache Visa für Aufenthalte bis zu höchstens drei Monaten.
- c) Visa gültig für mehrere Einreisen während höchstens sechs Monaten, wenn die Notwendigkeit der mehrmaligen Einreisen nachgewiesen ist oder diese dem Zweck des Aufenthaltes entsprechend als angebracht erscheinen.

2) Wir sehen davon ab, den Aufenthaltszweck als Kriterium für die Erteilung eines Visums festzulegen. Im Sinne der gegenüber den Staatsangehörigen arabischer Länder getroffenen Massnahmen fällt das Hauptgewicht der Prüfung der Visabegehren auf die Vertrauenswürdigkeit der Gesuchsteller. Diese Voraussetzung kann namentlich dann als erfüllt betrachtet werden, wenn es sich um Personen handelt,

- a) die der schweizerischen Vertretung im Ausland persönlich als vertrauenswürdig bekannt sind oder die von solchen Personen empfohlen werden;
- b) bei denen die Teilnahme an Terrorakten oder die Mitwirkung an subversiven Tätigkeiten in Anbetracht ihrer Person als ausgeschlossen erscheinen;
- c) die von einer Behörde ihres Heimatstaates oder einer der schweizerischen Vertretung vorteilhaft bekannten privaten Organisation empfohlen werden;
- d) die zu unserem Lande seit längerer Zeit geschäftliche, wissenschaftliche oder kulturelle Beziehungen unterhalten, oder
- e) die von einer schweizerischen Organisation oder Firma eingeladen sind, z.B. Sportequipes, einschliesslich Begleiter und Sportjournalisten, Geschäftsleute, Wissenschaftler u.a.

Wir sind uns bewusst, dass diese Kriterien nicht alle Fälle umfassen können, die sich täglich bieten. Deshalb ermächtigen wir die Herren Postenchefs, unter ihrer persönlichen Ver-

antwortung Gesuchen zu entsprechen, wenn sich die Erteilung eines Visums nach Ansicht der Vertretung rechtfertigt, aber keines der oben zitierten Kriterien erfüllt ist. Fälle, in denen Sie eine Abklärung der Verhältnisse in der Schweiz als zweckmässig erachten, sind der Eidgenössischen Fremdenpolizei mit genauen Angaben und Bemerkungen der Vertretung zum Entscheid zu unterbreiten.

3) Inhabern von offiziellen Pässen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben oder in unserem Land bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder bei einer intergouvernementalen Organisation einen Posten anzutreten oder eine offizielle Mission auszuführen haben, oder die als Delegierte an einer von einem Staat oder einer intergouvernementalen Organisation einberufenen internationalen Konferenz teilnehmen sollen, können Sie weiterhin Einreisevisa gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Politischen Departements erteilen.

Die allgemeinen Vorschriften sind weiterhin anwendbar auf Personen, die von internationalen intergouvernementalen Organisationen als Experten, Berater, Besucher, Forscher oder Stipendiaten eingeladen werden. Das gleiche gilt für Delegierte von internationalen nichtintergouvernementalen Organisationen und für Personen, die von diesen Organisationen eingeladen sind.

4) Die in unserem Kreisschreiben Nr. 2/70 vom 15. Januar 1970 festgelegten Weisungen hinsichtlich der Visakompetenz gelten weiterhin. Danach haben Sie der Eidgenössischen Fremdenpolizei alle jene Fälle zum Entscheid zu unterbreiten, die Sie gemäss dem vorerwähnten Kreisschreiben nicht in eigener Kompetenz erledigen können.

5) Wir ersuchen die kantonalen Fremdenpolizeibehörden, Angehörigen arabischer Staaten, die ihnen als einwandfrei bekannt sind, ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben und deren Anwesenheitsverhältnis geregelt ist, auf Ansuchen hin Dauerrückreisevisa im Rahmen ihrer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

6) Die für Staatsangehörige von Algerien, Marokko und Tunesien wieder als obligatorisch erklärten Visa (Transitvisa, Einreisevisa für höchstens dreimonatige Aufenthalte und Rückreisevisa) sind ab sofort gebührenfrei zu erteilen. Wir bitten die schweizerischen Botschaften in diesen Staaten, den Regierungen ihres Gastlandes hiervon Kenntnis zu geben. Wir hoffen, dass Algerien unsere Mitbürger ebenfalls von den Visagebühren befreien wird, wie dies Marokko und Tunesien bereits getan haben.

7) Die schweizerischen Vertretungen im Ausland haben die Bundesanwaltschaft unverzüglich über alle in eigener Kompetenz erteilten Visa an die Angehörigen von Jordanien, Irak, Libanon, Syrien und der VAR durch Zustellung eines mit der Fotografie des Gesuchstellers sowie mit dem Text des Visums versehenen Gesuchsformulars zu benachrichtigen. Aus Zweckmässigkeitsgründen ist die Abschrift des Visums auf der Vorderseite des Formulars anzubringen. Auf die Meldung aller andern Visaerteilungen an Angehörige arabischer Staaten (d.h. Algerien, Arabische Republik Jemen, Volksrepublik Süd-jemen, Kuwait, Libyen, Marokko, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien sowie die arabischen Emirate am Persischen Golf (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Bahrein, Fudscheira, Katar, Muskat und Oman, Ras el Cheima, Schardschah und Umm el Kaiwein)) wird bis auf weiteres verzichtet. Sie haben jedoch die Einreisegesuche, versehen mit dem Text des Visums und der Foto, mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Die Bundesanwaltschaft hat die Polizeikommandanten der Kantone beauftragt, den Angehörigen arabischer Staaten, insbesondere denjenigen von Jordanien, Irak, Libanon, Syrien und der VAR vermehrte Beachtung zu schenken und Kontrollen über die Richtigkeit der gemachten Angaben im Einreisegesuch durchzuführen. Zu diesem Zweck überweist sie ihnen die von den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhaltenen Gesuchsformulare. Es ist deshalb notwendig, dass diese leserlich geschrieben sind und vollständige Angaben enthalten über den Zweck der Reise, die Aufenthaltsorte in der Schweiz, die Aufenthaltsdauer und die Referenzen mit genauer Adresse.

Zudem werden die schweizerischen Vertretungen gebeten, die Meldungen über erteilte Visa möglichst nicht telegrafisch zu überweisen. Es wird ihnen empfohlen, dafür besorgt zu sein, dass der Visumsinhaber erst einreisen kann, wenn die Bundesanwaltschaft die Meldung erhalten hat. Dies kann erreicht werden, indem im Visum das früheste Einreisedatum festgelegt wird oder indem das Visum erst nach Ueberweisung der Meldung an die Bundesanwaltschaft erteilt wird. Dieses Verfahren wird bereits von einigen schweizerischen Vertretungen mit Erfolg angewendet. Ist eine telegrafische Meldung unumgänglich, so hat sie vollständige Angaben zu enthalten über die Personalien des Gesuchstellers, Zweck, Dauer, Ort des Aufenthaltes, sowie über Referenzen in der Schweiz.

8) Wir bitten Sie, davon abzusehen, im Zusammenhang mit den vorliegenden Weisungen der Presse entsprechende Mitteilungen zukommen zu lassen, da ein derartiges Vorgehen leicht zu Missverständnissen oder sogar zu erneuter Kritik Anlass geben könnte.

III. Inlandkontrolle

1) Die in unserem Kreisschreiben Nr. 44/62 vom 4. Dezember 1962 enthaltenen Weisungen betreffend die Inlandkontrolle sind nach wie vor strikte zu befolgen. Insbesondere ist der Kontrolle der Hotelbulletins und Ausweispapiere grösste Beachtung zu schenken, damit unerwünschte Elemente rechtzeitig entdeckt werden können.

2) Wo dies noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte, sind die Dossiers von Angehörigen arabischer Staaten, die im Besitze einer Anwesenheitsbewilligung sind, weiterhin zu überprüfen. Diese Ueberprüfung hat jedenfalls bei der Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Rückreisevisums zu erfolgen.

Wir erinnern daran, dass Fälle, in denen verdächtige Tatsachen festgestellt werden, der Eidgenössischen Fremdenpolizei zur Ueberprüfung zu unterbreiten sind. Im übrigen verweisen wir auf die Weisungen der Bundesanwaltschaft vom 10. März 1970 an die Polizeikommandanten der Kantone.

- 7 -

Unser Kreisschreiben 7/70 vom 4. März 1970 und das Rundschreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei an die schweizerischen Vertretungen vom 5. Mai 1970 sind aufgehoben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Der Stellvertreter:

